

II. Nachtragsgesetz zum Polizeigesetz

Antrag aus der Mitte des Rates vom 27. November 2001

SP-Fraktion (Sprecherin: Dotschung-Egg)

I.

Art. 43bis (neu) Abs. 3:

Die Polizei meldet die Wegweisung so bald als möglich:
a) der geeigneten Beratungsstelle für die gefährdete Person;
b) der geeigneten Beratungsstelle für die weggewiesene Person;
c) den Vormundschaftsbehörden des Wohnortes oder bei Gefahr in Verzug des Aufenthaltsortes, wenn vormundschaftliche Massnahmen in Betracht kommen.

Begründung:

Erfahrungen in Österreich haben gezeigt, dass eine nachhaltige Wirksamkeit des Gewaltschutzartikels erst erreicht wurde, nachdem die Daten der betroffenen Personen den Beratungsstellen durch die Polizei übermittelt worden sind.

Die genaue Bezeichnung der Beratungsstellen kann in der Verordnung geschehen, wenn die Arbeiten der Projektgruppe GewaltLos soweit fortgeschritten sind. Art. 43bis Abs. 3 soll nur eine gesetzliche Grundlage dafür bereitstellen.